

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: KSchG 1969 § 1 Betriebsbedingte Kündigung; BetrVG 1972
§ 102; ZPO § 286

Leitsätze:

K e i n e

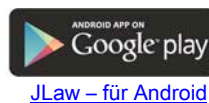
Aktenzeichen: 2 AZR 331/76

Urteil des BAG vom 1. September 1977

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



12 Sa 1649/75 Düsseldorf

Verkündet am
1. September 1977

gez. Bittner,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 25. August 1977 durch den Richter Hillebrecht als Vorsitzenden, die Vorsitzende Richterin Prof. Dr. Hilger und den Richter Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Kerrmann und Dr. Bächle für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 24. März 1976 - 12 Sa 1649/75 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit Mai 1971 bei der Beklagten als Bauleiter beschäftigt. Weil zwischen den Parteien die Zahlung eines 13. Monatsgehaltes streitig geworden war, kündigte der Kläger fristgemäß zum 31. März 1974. Nachdem er sich mit der Beklagten außergerichtlich über die streitigen Zahlungsansprüche geeinigt hatte, nahm der Kläger am 2. April 1974 wieder seine Arbeit bei der Beklagten auf. Er war zuletzt als Baustellenleiter auf der Baustelle S -Chemie beschäftigt und beaufsichtigte dort die Arbeiten am Block G.

Mit Schreiben vom 15. November 1974 hat die Beklagte dem Kläger wegen Arbeitsmangels zum 31. Dezember 1974 gekündigt.

Der Kläger hat Klage auf Feststellung erhoben, daß das Arbeitsverhältnis durch diese Kündigung nicht aufgelöst worden sei. Er hat vorgetragen, die Kündigung sei bereits wegen Verletzung des § 102 BetrVG unwirksam, weil die Beklagte den Betriebsrat nicht ordnungsgemäß angehört habe. Sie habe das Kündigungsschreiben lediglich dem Betriebsratsvorsitzenden zur Abzeichnung vorgelegt und nach der allein durch ihn erfolgten Zustimmung die Kündigung ausgesprochen. Die Zustimmung des Betriebsratsvorsitzenden sei zudem mit der falschen Behauptung erschlichen worden, er - der Kläger - sei mit der Kündigung einverstanden. Die Kündigung sei im übrigen auch nicht sozial gerechtfertigt. Die Arbeiten auf der Baustelle S -Chemie seien noch nicht abgeschlossen gewesen. Er sei nicht nur für den Block G sondern auch schon für den Block H tätig gewesen, für den der Auftrag gleichzeitig erteilt gewesen und der nach seinem Ausscheiden weiter abgewickelt worden sei. Außerdem hätte ihm die Beklagte sein früheres Aufgabengebiet als Bauleiter wieder übertragen können.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, der Betriebsrat sei vor der Kündigung ordnungsgemäß angehört worden. Er habe nach einer eingehenden Beratung am 9. November 1974 der beabsichtigten Kündigung zugestimmt. Der Kläger sei am 2. April 1974 neu eingestellt worden und seine Aufgabe habe ausschließlich darin bestanden, die Baustelle S ver-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

antwortlich zu leiten und sich an Ort und Stelle um die Ausführung der Arbeiten zu kümmern. Die Arbeiten auf dieser Baustelle seien zum Jahresende 1974 ausgelaufen. Erst im Jahre 1975 sei ein Nachfolgeauftrag erteilt und die Arbeit auf dieser Baustelle wieder aufgenommen worden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die dagegen vom Kläger eingelegte Berufung ist erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Kündigungsschutzklage weiter, während die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

1. Das Landesarbeitsgericht hat die ordentliche Kündigung der Beklagten u.a. aus folgenden Gründen für wirksam erachtet: Nach der Bekundung des früheren Betriebsratsvorsitzenden B sei der Betriebsrat bereits vor der Ausfertigung eines Kündigungsschreibens über die Absicht, dem Kläger zu kündigen und über die dafür maßgebenden betrieblichen Gründe unterrichtet worden. Der Betriebsrat habe dann der Kündigung zugestimmt. Wenn er sich dabei von einer "Bemerkung des Arbeitgebers" habe beeinflussen lassen, dann könne sich das auf die Wirksamkeit des Anhörungsverfahrens nicht auswirken, weil ein solcher Mangel jedenfalls im Verantwortungsbereich des Betriebsrates liege.

Die Kündigung sei auch durch dringende betriebliche Erfordernisse bedingt. Vor Ausspruch der Kündigung sei vorauszusehen gewesen, daß zunächst auf der Baustelle S -Chemie kein Baustellenleiter mehr erforderlich gewesen wäre. Die Beklagte habe frei entscheiden können, wen sie auf die nach Ausscheiden des Klägers anlaufende Baustelle Block H bei der S -Chemie entsenden wollte, weil diese Entwicklung im November 1974 nicht vorauszusehen gewesen sei.

- 4 -



- 4 -

2. Wie die Revision durchgreifend rügt, beruht die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, daß im November 1974 mit einem Auslaufen der Arbeiten auf der Baustelle bei der S -Chemie zu rechnen war auf einer Verletzung des § 286 ZPO. Das Landesarbeitsgericht hat dabei den unter Beweisantritt auf Seite 6 seiner Berufungsbegründung erfolgten Vortrag des Klägers übergangen. Danach soll der Anschlußauftrag für die Baustelle S -Chemie zu diesem Zeitpunkt bereits erteilt gewesen sein und das Erfordernis einer weiteren Tätigkeit als Baustellenleiter für den Block H bereits vor Ausspruch der Kündigung voraussehbar gewesen sein. Auf diesen Vortrag des Klägers hätte das Landesarbeitsgericht eingehen und die angetretenen Beweise erheben müssen. Die erforderliche, aber vom Landesarbeitsgericht unterlassene, weitere Aufklärung des Sachverhaltes macht eine Zurückverweisung des Rechtsstreites erforderlich.

3. Nach den Aussagen des vom Arbeitsgericht vernommenen Zeugen B , auf die das Landesarbeitsgericht abgestellt hat, ist der Betriebsrat von der beabsichtigten Kündigung des Klägers ordnungsgemäß unterrichtet und die Kündigung erst nach einer abschließenden Stellungnahme durch den Betriebsrat ausgesprochen worden. Gegen die dieser Würdigung zugrundeliegenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger keine durchgreifenden Verfahrensrügen erhoben. Sein Vortrag, er habe zumindest "in der Berufungsinstanz" eindeutig darauf hingewiesen, daß der Betriebsrat der Kündigung in Wahrheit nicht zugestimmt habe und der Betriebsrat nur wegen einer Täuschung des Vorsitzenden B der Kündigung zugestimmt habe, ist zunächst in sich widersprüchlich. Es fehlt zudem an einer ausreichenden Kennzeichnung der Fundstellen des Vortrages und der Beweisangebote des Klägers, die das Landesarbeitsgericht unberücksichtigt gelassen habe (vgl. BAG 12, 328 = AP Nr. 22 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag).

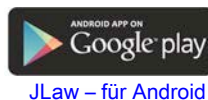
Auch wenn die im Rahmen des § 102 BetrVG erhobenen Rügen damit als Aufhebungsgründe ausscheiden, wird das Landesarbeitsgericht sich bei der erforderlichen weiteren Verhandlung gleichwohl erneut auch mit der vom Kläger behaupteten Verletzung des § 102 BetrVG befassen müssen. Es ist nämlich bislang nicht auf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

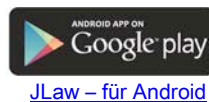
den Vortrag des Klägers auf Seite 1 - 3 der Berufungsbegründung des Klägers eingegangen, die Beklagte habe allein den Vorsitzenden des Betriebsrates zu der beabsichtigten Kündigung angehört und nach dessen Zustimmung das schon gefertigte Kündigungsschreiben abgesandt. Diese Darstellung des Klägers ist entscheidungserheblich, weil er damit der Beklagten einen in den Verantwortungsbereich des Arbeitgebers fallenden Mangel bei der Durchführung des Anhörungsverfahrens vorgeworfen hat. Nach der Rechtsprechung des Senates (vgl. die zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmten Urteile AP Nr. 2 zu § 102 BetrVG 1972 [zu I 4a der Gründe] und AP Nr. 4 zu § 102 BetrVG 1972 [zu II 3a der Gründe]) ist bei einer für den Arbeitgeber erkennbaren sofortigen Zustimmung allein des Vorsitzenden des Betriebsrates das Anhörungsverfahren auf der Arbeitgeberseite noch nicht abgeschlossen. Der Arbeitgeber darf dann nicht sofort kündigen, sondern er muß die dem Betriebsrat eingeräumte Erklärungsfrist von einer Woche (§ 102 Abs. 2 Satz 1 BetrVG) abwarten.

Wenn der Vortrag des Klägers zutreffen sollte, bedarf es einer genauen Feststellung über den zeitlichen Ablauf des Anhörungsverfahrens und den Zeitpunkt der Absendung der Kündigung. Das ist auch deswegen erforderlich, weil hinsichtlich der Daten Widersprüche zwischen dem Vortrag der Beklagten und den Angaben des Zeugen B bestehen. Während die Beklagte vorgetragen hat, der Betriebsrat habe am zweiten Samstag im November (9. November 1974) der beabsichtigten Kündigung zugestimmt, hat der Zeuge B erklärt, der Betriebsrat habe bereits am dritten Samstag im Oktober 1974 (19. Oktober 1974) über die Kündigung beraten und ihr zugestimmt. Sollte sich bei der vom Kläger beantragten erneuten Vernehmung des Zeugen B herausstellen, daß er bei seiner Aussage die Monate Oktober und November 1974 verwechselt hat und über die beabsichtigte Kündigung erst am dritten Samstag im November 1974 beraten worden ist, dann wird weiter zu klären sein, wann das Kündigungsschreiben vom 15. November 1974 den Machtbereich der Beklagten verlassen hat (vgl. das zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk und in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmte Urteil des Senates vom 13. No-

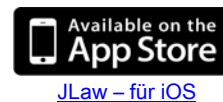
- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

vember 1975 - 2 AZR 610/74 -). Eine erst nach Absendung des Kündigungsschreibens erfolgte Zustimmung des Betriebsrates reicht nicht aus (vgl. BAG AP Nr. 6 zu § 102 BetrVG 1972 - auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Da der Kläger in seiner Berufungsbegründung nicht geltend gemacht hat, der Betriebsrat als Gremium sei aufgrund einer falschen Unterrichtung des Vorsitzenden veranlaßt worden, der Kündigung zuzustimmen, sieht der Senat im Streitfall gegenwärtig keine Veranlassung, dazu Stellung zu nehmen, ob auch eine bewußt unrichtige Mitteilung der für die Kündigung maßgebenden Tatsachen durch den Arbeitgeber ein ihm anzulastender Mangel beim Anhörungsverfahren nach § 102 BetrVG ist (vgl. zu dieser bislang nicht entschiedenen Frage das zum Abdruck im Nachschlagewerk bestimmte Urteil des Senates vom 24. März 1977 - 2 AZR 289/76 -).

gez.: Hillebrecht

Roeper

Frau Professor
Dr. Hilger ist
durch Urlaub an
der Unterschrift
verhindert

Hillebrecht

Kerrmann

Dr. Bächle



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)